

Ausgabe **03** 2012

**III**

---

# PRÜFREPORT

DER LANDESANSTALT FÜR MEDIEN NORDRHEIN-WESTFALEN (LFM)

# INHALT

EINLEITUNG	03
RECHTLICHES RÜSTZEUG	04
WHO IS WHO	05
THEMA AKTUELL	06
<b>BESCHWERDEN TV &amp; RADIO</b>	
SEXYSAT TV	07
MUSIKVIDEO	08
DER GROSSE HAUSHALTSHECK	09
<b>BESCHWERDEN INTERNET</b>	
AUFRUF ZUM KANNIBALISMUS	10
MEDIATHEK	11
SCHLUSSWORT	12
IMPRESSUM	13

# EINLEITUNG

Privater Rundfunk (TV und Radio) unterliegt gesetzlich vorgeschriebenen Programmanforderungen. Auch das Internet ist kein rechtsfreier Raum.

Ob dies eingehalten bzw. umgesetzt wird, überprüft die Landesanstalt für Medien Nordrhein-Westfalen (LfM). In welchen konkreten Fällen die LfM weiterhelfen kann und welche weiteren Aufgaben sie hat, ist unter > [www.lfm-nrw.de](http://www.lfm-nrw.de) ausführlich nachzulesen.

Insgesamt dreht es sich im **Rundfunkbereich (Radio & TV)** häufig um Fragen des Jugendmedienschutzes, der Werbung oder der Programmgrundsätze. Im Bereich des **Internets** sind es im Wesentlichen Fragen des Jugendmedienschutzes.

Im Prüfreport findet sich eine Auswahl an bei der LfM eingegangenen Beschwerden aus dem Rundfunk- und Internetbereich. Nicht jede Beschwerde führt zu einem juristischen Verfahren, dennoch fördert sie nicht selten Interessantes zu Tage und erzielt auch ohne Paragrafen ihre Wirkung. Nachfragen und hinweisen lohnt!

Was in der letzten Zeit Interessantes bei der LfM eingegangen oder sonst aktuell relevant ist, zeigt der vorliegende Prüfreport.

## RECHTLICHES RÜSTZEUG

Die rechtlichen Grundlagen, die die LfM bei der Bewertung von Medieninhalten heranzieht, sind vor allem der Staatsvertrag für Rundfunk und Telemedien (RStV), der Staatsvertrag über den Schutz der Menschenwürde und den Jugendschutz in Rundfunk und Telemedien (JMStV) oder auch das Landesmediengesetz Nordrhein-Westfalen (LMG NRW).

Bei Interesse kann > [hier](#) entsprechend nachgelesen werden.

Eine Broschüre der LfM informiert anschaulich über die Rechte der Nutzerinnen und Nutzer von Fernsehen, Hörfunk und Internet. Dabei zeigt sie sowohl die oben genannten juristischen Grundlagen als auch konkrete Handlungsmöglichkeiten für Nutzer auf.

> [Weblink](#) zum Download der Broschüre als PDF.

# WHO IS WHO

DER FÜR DIESE AUSGABE DES PRÜFREPORTS RELEVANTEN INSTITUTIONEN

## KOMMISSION FÜR JUGENDMEDIENSCHUTZ DER LANDESMEDIENANSTALTEN (KJM)

> [Weblink](#)

Sofern Medieninhalte potenziell jugendmedienschutzrelevante Probleme aufweisen, ist die Kommission für Jugendmedienschutz der Landesmedienanstalten (KJM) damit zu befassen. Die KJM dient dabei der jeweils zuständigen Landesmedienanstalt als Organ bei der Erfüllung ihrer Aufgaben und sorgt für die Umsetzung jugendmedienschutzrechtlicher Bestimmungen im privaten Rundfunk und in Telemedien.

## JUGENDSCHUTZ.NET

> [Weblink](#)

Diese Institution wurde 1997 von den Jugendministern aller Bundesländer gegründet und hat den Auftrag, Telemedienangebote auf Verstöße gegen den Jugendmedienschutz zu überprüfen. jugendschutz.net verfügt über ein engmaschiges Netzwerk mit Partnern im Ausland ( > [INACH](#) und > [INHOPE](#) ) und versucht, im Kontakt mit ausländischen Providern grenzüberschreitende Lösungen voranzubringen.

## WDR PUBLIKUMSSTELLE

> [Weblink](#)

Die Publikumsstelle des WDR nimmt Fragen von Zuschauerinnen und Zuschauern entgegen. Im Zuge der Novellierung des WDR-Gesetzes Ende 2004 wurde in § 10 die Einrichtung einer Publikumsstelle festgeschrieben. Mit deren Einrichtung im Juli 2005 hat der WDR die Vorgaben des 11. Rundfunkänderungsgesetzes NRW umgesetzt.

**„Jeder hat das Recht, sich mit Eingaben, Beschwerden und Anregungen zum Programm an die Anstalt zu wenden.“**

Die Hinweise der Zuschauerinnen und Zuschauer erreichen so direkt die Verantwortlichen.

## EUROPEAN PLATFORM OF REGULATORY AUTHORITIES (EPRA)

> [Weblink](#)

Die EPRA (European Platform of Regulatory Authorities) ist eine Arbeitsgemeinschaft von 53 Regulierungsbehörden aus ganz Europa. Sie wurde 1995 gegründet und trifft sich zweimal pro Jahr. Ständige Beobachter bei ihren Konferenzen sind Vertreter der Europäischen Kommission, des Europarats, der Europäischen Audiovisuellen Informationsstelle und das Büro des OSZE-Beauftragten für die Freiheit der Medien. Die halbjährlichen Treffen dienen dem Austausch von Informationen und Meinungen unter den europäischen Medienanstalten und von Erfahrungen bei der Anwendung der nationalen und internationalen gesetzlichen Bestimmungen im Rundfunksektor.

## THEMA AKTUELL

**Es gibt eine gefährliche Entwicklung im Internet. Diese Entwicklung wird als „Rechtsextremismus 2.0“ bezeichnet. Am 11. Juli 2012 veröffentlichte > [jugendschutz.net](#), den Bericht > „[Rechtsextremismus online](#)“. Er informiert unter anderem über die Trends rechtsextremer Internetnutzung und die Gegenstrategien von jugendschutz.net im Jahr 2011.**

Rechtsextreme Internetinhalte sind äußerst vielschichtig, genauso wie ihre Anbieter. Es finden sich Angebote von autonomen Nationalisten, Neonazikameradschaften, Szene-Versandhändlern oder der NPD. Besonders wichtig ist hier die Unterscheidung zwischen „klassischen“ Internetseiten mit rechtsextremen Inhalt und Beiträgen auf den Plattformen des Social Web, auch Web 2.0 (Facebook, YouTube, etc.) genannt.

2011 dokumentierte das Team von jugendschutz.net 1.671 rechtsextreme Internetseiten. Hier ist zwar im Gegensatz zum Vorjahr ein Rückgang von 36 Web-Angeboten festzustellen, jedoch bilden klassische Internetseiten nach wie vor einen Großteil der rechtsextremen Internetauftritte. Besonders intensive Aktivität im Netz ist von Neonazigruppen aus Nordrhein-Westfalen (81 Seiten), Bayern (42) und Niedersachsen (33) festzustellen. Die NPD bewegte sich mit 238 Websites auf Vorjahresniveau. Hier stammte der Großteil aus Nordrhein-Westfalen (33 Seiten), Sachsen (28) und Bayern (24).

Bei deutscher Verantwortlichkeit werden die Fälle an die > [KJM](#) abgegeben. In den übrigen Fällen fordert jugendschutz.net die Provider zur Löschung auf bzw. schaltet die entsprechende Partnerorganisation im Ausland ein.

262 Maßnahmen (davon 219 erfolgreich) ergriff jugendschutz.net zur Entfernung von problematischen Inhalten bei rechtsextremen Webseiten.

Besorgniserregend ist vor allem die Aktivität der Rechtsextremen im Social Web. Über beliebte soziale Netzwerke wie z. B. Facebook versuchen Neonazis, primär Jugendliche – ihre wohl wichtigste Zielgruppe – mit ihrer Propaganda zu beeinflussen und für ihre Aktivitäten und Gruppierungen zu ködern. Hierfür veröffentlichen sie Beiträge zu aktuell brisanten Themen wie Arbeitslosigkeit, Finanzkrise oder sexuellem Missbrauch, um auch bei Nutzerinnen und Nutzern Aufmerksamkeit zu erregen, die nicht der rechten Szene angehören. So wies ein auf den ersten Blick nicht als rechtsextrem zu erkennendes Facebook-Profil 35.000 Zustimmungen auf, welches das Thema Kindesmissbrauch behandelte. Auf der Videoplattform YouTube wurde ein Video zu demselben Thema hochgeladen, welches

durchschnittlich 25.000 Mal im Monat angeklickt wurde. Unter diesem Video waren Links zu rechtsextremen Internetseiten zu finden.

Gegen Verstöße im Web 2.0 vorzugehen, ist nicht ganz einfach, da oft nicht festgestellt werden kann, wer für die Inhalte verantwortlich ist. Wenn jugendschutz.net unzulässige Inhalte findet, wird der Plattformbetreiber mit der Bitte kontaktiert, diese Inhalte zu entfernen. 2011 war dies 1.207 Mal der Fall. 974 Mal konnte eine erfolgreiche Beseitigung von unerlaubten Inhalten bewirkt werden.

Das Team von jugendschutz.net geht bereits seit zehn Jahren gegen unzulässige Internetinhalte vor und wird auch in Zukunft mit den zuständigen Behörden, ausländischen Partnerorganisationen und Webseitenanbietern zusammenarbeiten, um weiterhin effektiven Jugendschutz im Internet zu leisten.

# „DIE GENITALIEN SIND DABEI DEUTLICH ZU SEHEN.“

**Veranstalter:** SexySat TV  
**Sendedatum:** täglich  
**Sendezeit:** ab 22 Uhr

„Beim Sender SexySat TV werden täglich ab 22 Uhr pornografische Inhalte gesendet. Auf telefonische Aufforderung entblößen sich die Damen und spielen mit ihren Brüsten bzw. ihrem Geschlechtsteil. Die Genitalien sind dabei deutlich zu sehen. Ist das zulässig?“

In der letzten Ausgabe des Prüfreports wurde zu diesem Problem bereits berichtet.

Inhaltlich war bzw. ist es eindeutig. Inhalte des Programms von SexySat TV im Tagesprogramm würden nach deutschem Recht als entwicklungsbeeinträchtigend und nach 22 Uhr als pornografisch bewertet werden.

Das Problem zeigte sich in der Lizenz. Da der Sender SexySat TV unter niederländischer Lizenz ausstrahlt, greift der deutsche Jugendmedien-

schutz hier nicht, einschlägig ist das niederländische Jugendschutzsystem.

Der Sender SexySat TV ist, wie vom niederländischen Jugendschutzsystem gefordert, der NICAM (Netherlands Institute for the Classification of Audio-visual Media) angeschlossen.

Die LfM hatte im letzten Prüfreport angekündigt, den Austausch mit den niederländischen Kollegen hinsichtlich dieser Problematik fortzuführen. In einem Treffen mit Kollegen der niederländischen Aufsichtsbehörde > [Commissariaat voor de Media](#) zeigte sich, dass in diesem Fall direkt die NICAM zu kontaktieren ist. Diese beschäftigt sich, gemäß der Idee der Selbstregulierung, insgesamt jugendmedienschutzrechtlich mit Programminhalten und nimmt bspw. Altersklassifizierungen vor.

Zur Struktur und den Bewertungen von NICAM finden sich > [hier](#) weitere Informationen.

Aufgrund dessen hat die LfM den Sachverhalt zur weiteren Prüfung an die NICAM weitergeleitet.

NICAM hat nun zugesichert, das laufende Programm des Senders SexySat TV zu prüfen, den Veranstalter von SexySat TV zu kontaktieren und bei potenziellen Verstößen in Zusammenarbeit mit dem unabhängigen „Complaints Committee“ tätig zu werden.

Insgesamt wurden jedoch die Inhalte innerhalb des von der LfM beispielhaft benannten Programms gemäß der > [Kijkwijzer-Regeln](#) als „ab 12“ bzw. „ab 16“ bewertet, weshalb eine Ausstrahlung im Tagesprogramm in der Form nicht möglich ist.

Hier erfolgt in Zukunft eine Abänderung. Allerdings entspräche gemäß NICAM die Ausstrahlung der nach deutschem Recht pornografischen und somit im TV unzulässigen Inhalte ab 22 Uhr den niederländischen Bestimmungen.

Der Fall zeigt, dass ein internationaler Austausch der verschiedenen Aufsichtsinstanzen sehr sinnvoll ist. Die europäische Plattform der Regulierungsbehörden > [EPRA](#) verfolgt genau dieses Ziel.

# „MEINE NEFFEN WAREN GANZ VERSTÖRT“

MUSIKVIDEO ZUM SONG „PAYPHONE“ DER MUSIKGRUPPE MAROON 5

Veranstalter: VIVA  
Sendedatum: 14.06.2012  
Sendezeit: 11:48 Uhr

„Meine Neffen waren ganz verstört, nachdem sie das Video gesehen haben. Selbst mein Nachbar, der Actionfilme liebt, findet das Video zu krass für das Tagesprogramm.“

Die bei der LfM eingegangene Beschwerde bezog sich auf ein beim Sender VIVA ausgestrahltes Musikvideo zum Song „Payphone“ der Musikgruppe Maroon 5.

Das Musikvideo „Payphone“ erzählt die Geschichte eines Bankangestellten, gespielt vom Frontmann der Band Maroon 5, der während seiner Arbeit einen Banküberfall erleben muss: Maskierte und bewaffnete Männer stürmen in eine Bank. Einer der Maskierten schlägt einen Polizeibeamten mit der Faust nieder. Als der Polizist am Boden liegt, schlägt er erneut zu. Ein anderer Maskierter schießt mit seiner Waffe mehrfach in die Luft. Die Kamera fokussiert zwei auf dem Boden liegende Personen, die ihr Gesicht ängstlich hinter ihren Händen verbergen. Ein maskierter Mann richtet seine Waffe auf zwei weitere Personen, die sich daraufhin ebenfalls auf dem Boden zusammenkauern. Der Bankangestellte flüchtet mit einer Arbeitskollegin aus der Bank. Soweit die ersten Sekunden des Videos. Nach geglückter Flucht aus der Bank liefert sich der Maroon 5-Sänger eine Verfolgungsjagd mit der Polizei.

Während der gesamten Handlung werden (hauptsächlich bei Wiederholung des Refrains) Szenen eingeblendet, in denen der „Bankangestellte“ in einer Telefonzelle steht, den Hörer am Ohr hat und singt.

Aufgrund der Ausstrahlung im Tagesprogramm konnte eine potenziell negative Wirkung auf die Entwicklung junger Zuschauer nicht unmittelbar ausgeschlossen werden und die LfM leitete den Sachverhalt an die KJM weiter.

Bei der Ausstrahlung eines Rundfunkinhalts im Tagesprogramm von 6 Uhr bis 20 Uhr sind den Vorgaben des JMStV entsprechend die Voraussetzungen zu berücksichtigen, die Kinder unter 12 Jahren für die Wahrnehmung und Verarbeitung von Fernsehinhalten haben. Besonders relevant ist in diesem Zusammenhang, inwieweit Programminhalte oder Darstellungsformen bei Kindern

Gewalt befürwortende bzw. Gewalt fördernde Einstellungen begünstigen sowie sozialetisch desorientierende oder übermäßig ängstigende Effekte besitzen.

Eine Prüfgruppe der KJM kam zu dem Ergebnis, dass das Musikvideo sowohl in der Einzelbewertung der Sequenzen als auch im Gesamtkontext nicht dazu geeignet ist, die Entwicklung von Kindern zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit zu beeinträchtigen. Zu den Begründungen zählten u. a. die Einbettung der in den ersten Sekunden des Videos stattfindenden gewalthaltigen Handlungen in den Kontext, die beschwingte Musik als Gegengewicht, keine stattfindende Gewaltverharmlosung sowie die Relativierung des potenziell gegebenen Wirkungsrisikos der kurzfristigen Ängstigung durch den Gesamtkontext.

# SCHLEICHWERBUNG BEIM HAUSHALTSCHECK ?

Veranstalter: WDR  
Sendedatum: 16.07.2012  
Sendezeit: 20:15 Uhr

„Mir ist in der Sendung ‚Der große Haushaltscheck‘ aufgefallen, dass mehrmals das Logo bzw. der Schriftzug der Gothaer Versicherung zu sehen war. Warum wurde in den Räumen des Versicherers der Produkttest durchgeführt? Hier ist meines Erachtens Schleichwerbung betrieben worden!“

Die Landesmedienanstalten sind ausschließlich für die Aufsicht über das Programm privater TV-Veranstalter zuständig. Für Beschwerden über Sendungen, die im Programm des WDR ausgestrahlt wurden, ist der WDR selbst zuständig. Insofern kann die LfM in solchen Fällen lediglich an die Publikumsstelle des > [WDR](#) verweisen bzw. die Beschwerde entsprechend dorthin gerne weiterleiten. Dies ist selbstverständlich im vorliegenden Fall auch geschehen.

Bei Interesse zu den Hintergründen des dualen Rundfunksystems sowie den Rechtsgrundlagen des WDR kann > [hier](#) nachgelesen werden.

# „AUFRUFE ZUM KANNIBALISMUS, ZUM TEIL VERKNÜPFT MIT SEXUELLEN INHALTEN“

Angebot: www.\*\*.biz  
Eingang: 06.08.2012

[Um nicht noch zusätzlich auf möglicherweise weiterhin online verfügbare, jugendmedienschutzrechtlich problematische Angebote zu verweisen, wird in dieser Rubrik entsprechend auf die konkrete Angabe der URL der Angebote verzichtet.]

„Eigentlich handelt es sich um ein Angebot, welches ganz unspektakulär Inhalte aus Newsgroups im Forenstil präsentiert. Ich habe mir auch nichts dabei gedacht, als ich mich da durchgeklickt habe. Plötzlich sah ich aber auch Beiträge, die mich erschüttert haben. Aufrufe zum Kannibalismus, zum Teil verknüpft mit sexuellen Inhalten. Die Autoren der Texte konnte ich nicht ausmachen. Darf das dann einfach so verbreitet werden?!“

In der Tat ist es häufig nicht direkt ersichtlich, wer hinter bestimmten Beiträgen steckt. Dennoch ist festzuhalten, dass Autoren auch für ihre online veröffentlichten Beiträge verantwortlich sind. Der LfM und jugendschutz.net gelingt es dennoch in einigen Fällen, den Autor direkt zu ermitteln. Hier muss sich dann auch der-/bzw. diejenige direkt verantworten.

Auch Autoren in Newsgroups befinden sich in keinem rechtsfreien Raum. Neben medienrechtlich völlig unbedenklichen Inhalten können sich auch Texte (vermeintlich) verbergen, die Gewalttätigkeiten beschreiben, sie verharmlosen bzw. dazu aufrufen. Auch dies wird seitens der LfM verfolgt. Sind der Autor bzw. der Betreiber eines Forums als Verantwortliche nicht direkt zu ermitteln, wie im geschilderten Beispiel auch problematisiert, wendet sich zunächst jugendschutz.net auf informellem Weg an den mittelbar verantwortli-

chen Host-Provider. Denn als dieser stellt er den Speicherplatz für das Angebot zur Verfügung und ist ab Zeitpunkt der Kenntniserlangung auch als derjenige, der den Speicherplatz für fremde Inhalte zur Verfügung stellt, verpflichtet, unzulässige Inhalte nicht mehr zugänglich zu machen. Sofern nach diesem Kontakt keine Abänderung erfolgt, wird über die > [Kommission für Jugendschutz der Landesmedienanstalten \(KJM\)](#) ein förmliches Verfahren eingeleitet. Dies ist im vorliegenden Fall auch geschehen.

# „DARF EIN KRIMI TAGSÜBER ÜBER DIE MEDIATHEK EINES SENDERS ABRUFBAR SEIN?“

Angebot: [www.voxnow.de](http://www.voxnow.de)  
Eingang: 14.08.2012

„Ich habe gerade festgestellt, dass eine Serie, die im Fernsehen zu Recht erst abends läuft, in der Mediathek des Senders den ganzen Tag frei abrufbar ist. Das kann doch nicht sein! Es gibt doch nicht umsonst Sendezeitbeschränkungen!“

Mittlerweile bieten verschiedene Sender ihre Rundfunkinhalte innerhalb eines gesonderten Onlineauftritts („Mediathek“) nach Ausstrahlung im TV zum individuellen Abruf an. Selbstverständlich gelten auch online jugendmedienschutzrechtliche Bestimmungen und nicht jeder Inhalt darf zu jeder Zeit verbreitet werden.

Im an die LfM herangetragenen Fall handelte es sich jedoch um einen Rundfunkinhalt mit einer Alterseinstufung „ab 12“. Dies bedeutet für die Ausstrahlung im Fernsehen eine Sendezeit von frühestens 20 Uhr. Im Onlinebereich wird für diese Alterseinstufung lediglich vom Anbieter gefordert, das Angebot getrennt von für Kinder bestimmten Angeboten zu verbreiten. Dies war im vorliegenden Fall erfolgt.

Ist ein Rundfunkinhalt beispielsweise „ab 16“, so wird dem Online-Zuschauer beim Abrufversuch zur Mittagszeit sehr wahrscheinlich die Info „Aus Jugendschutzgründen nur zwischen 22 und 6 Uhr abrufbar!“ begegnen.

Die Stichprobenuntersuchungen der LfM im Bereich der Mediatheken zeigten bisher eine rechtskonforme Umsetzung.

## SCHLUSSWORT

**INSGESAMT BLEIBT ZU BETONEN:  
NACHFRAGEN UND HINWEISEN LOHNT!  
DIE LFM BLEIBT DRAN UND INFORMIERT –  
AUCH IN DER NÄCHSTEN AUSGABE DES PRÜFREPORTS.**

# IMPRESSUM

## Herausgeber

Landesanstalt für Medien Nordrhein-Westfalen (LFM)  
Zollhof 2  
40221 Düsseldorf  
Tel.: 0211. 77 00 7-0  
Fax: 0211. 72 71 70  
[www.lfm-nrw.de](http://www.lfm-nrw.de)  
[info@lfm-nrw.de](mailto:info@lfm-nrw.de)

## Bereich Kommunikation

Verantwortlich: Dr. Peter Widlok

## Bereich Aufsicht und Programme

Verantwortlich: Holger Girbig  
Redaktion: Barbara Banczyk  
Gastautor: Marvin Raupach

## Gestaltung

Fritjof Wild, [serviervorschlag.de](http://serviervorschlag.de)

Nichtkommerzielle Vervielfältigung und Verbreitung ist erlaubt unter der CC-Lizenz by-nc-sa und unter Angabe des Herausgebers Landesanstalt für Medien Nordrhein-Westfalen (LFM). Weitere Informationen unter <http://creativecommons.org/licenses/by-nc-sa/2.0/de/deed.de>

## Stand

September 2012